

Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V. VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V."(SGM 02 e.V.) und hat seinen Sitz in 08393 Meerane. Er ist ein Mehrsparten-Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwirklicht diese durch die Förderung des Sports in der Stadt Meerane.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Besondere Bedeutung wird der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

§ 3 Ziele und Aufgaben und Ordnungen

- (1) Ziel der SGM 02 e.V. ist die Förderung von Breiten-und Freizeitsport.
- (2) Der Vorstand des Vereins vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, dem Landkreis, der Stadt Meerane, dem Landessportbund Sachsen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der politischen Überzeugung, der Religion oder Weltanschauung und ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und daher nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Bundeskinderschutzgesetzes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen kann
 - d) durch Ausschluss mangels Interesse, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig
- (2) Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt und vom Vorstand beschlossen. Abweichungen in einzelnen Abteilungen sind möglich und werden vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Beitragskassierung erfolgt halbjährlich im März und im September. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte dies per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) stattfinden.
- (3a) Ausnahmen vom Lastschriftverfahren bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist im Fall von Pandemien oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen auf Beschluss durch relative Mehrheit berechtigt, Mitgliedsbeiträge zeitweilig auszusetzen oder zu mindern.
- (5) Der Vorstand ist im Fall von besonderen persönlichen Gründen einzelner Mitglieder auf Beschluss durch relative Mehrheit berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der betreffenden Mitglieder zeitweilig auszusetzen oder zu mindern.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, Zusatzbeiträge zu erheben (z.B. Trainingsbeiträge, Zusatzbeiträge bei Beitragskassierung). Die Zusatzbeiträge sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) sich in den jeweiligen Sportarten des Vereins am Trainings- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und die einschlägigen Regeln der jeweiligen Abteilung einzuhalten.
- (2) sich mit Erreichen der Volljährigkeit in den Vorstand wählen zu lassen und ein Stimmrecht bei Entscheidungen auszuüben.
- (3) den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- (4) die Satzung einzuhalten und entsprechend der Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Sportanlagen, Geräte und Materialien zu pflegen und zu schützen.

§ 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V. finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Gebühren
 - Einnahmen aus Spenden und Werbeverträgen
 - Fördermitteln
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu nutzen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins inkl. aller Nachweise müssen jederzeit den Kassenprüfern auf Anforderungen vorgelegt werden können. Alle Mitglieder im erweiterten Vorstand haben jederzeit das Recht, Informationen vom Vorstand über die Höhe der Finanzdaten (Bargeldbestände und Bankkonten) zu bekommen.
- (4) Bei Bedarf können Satzungsämter eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Die Entscheidung über Aufwandsentschädigung nach Abs. (4) trifft der eingetragene Vorstand.

- (6) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und muss durch Belege nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom eingetragenen Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
 - der erweiterte Vorstand
 - der Vorstand
- (1) Die **Delegiertenversammlung** ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Delegierten aller Abteilungen des Vereins zusammen. Ihre Anzahl wird verhältnismäßig zu den Abteilungsmitgliedern vom Vorstand des Vereins vorgegeben. Die Wahl der Delegierten erfolgt eigenständig in den Abteilungen.
 - (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle 3 Jahre statt und wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an die Delegierten einberufen. Sie tritt im Verein generell an die Stelle der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
 - (2a) Abweichend zu (2) kann an Stelle der Delegiertenversammlung ein schriftliches Umlaufverfahren für die Delegierten erfolgen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand mit relativer Mehrheit.
 - (2b) Für die Abgabe der Stimmen ist die Textform notwendig. Es müssen mindestens 50% der Stimmen zurückgesendet werden, damit das Umlaufverfahren gültig ist.
 - (3) Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zur abgelaufenen Legislaturperiode (ca. 3 Jahre) und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln
 - Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins
 - Bestellung und Abberufung von Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden
- auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit
 - auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Mitglieder
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (6) Der **erweiterte Vorstand** ist das höchste beschließende Organ für den Zeitraum zwischen den Delegiertenversammlungen.
- (7) Ihm gehören der Vorstand, der Jugendwart, die Kassenprüfer sowie alle Leiter der Vereinsabteilungen an. Die Angehörigen des erweiterten Vorstandes sind Satzungsämter.
- (7a) Der erweiterte Vorstand (=Satzungsämter) ist berechtigt einzelne Mitglieder aus seinem Kreis zu wählen oder abzurufen.
- (7b) In besonderen Fällen einzelner Vorstandsmitglieder darf bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen werden. Dieser Fall verlangt Einstimmigkeit.
- (8) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen und wird spätestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder per Email einberufen.
- (9) Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
 - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Finanzen des Vereins sowie der Lagebericht.
 - Beschlussfassung von Ordnungen, die sich der Verein gibt.
- (10) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er entscheidet in relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (11) Der **Vorstand** leitet die Geschäfte des Vereins (nach § 26 BGB) und führt seine Beratung entsprechend den Erfordernissen regelmäßig und nach eigenen Festlegungen durch.
- (12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (13) Im Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorstand vertreten und verwaltet das Geschäftsvermögen. Dabei sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben jeweils die Alleinvertretungsvollmacht. Diese Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist bei Rechtsgeschäften auf einen Gesamtwert bis 1000,- € beschränkt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder mit relativer Stimmenmehrheit.

- (14) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
- (15) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der laufenden Legislaturperiode, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Legislaturzeit der laufenden Legislaturperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung hinfällig.
- (16) Ist die ordentliche Delegiertenversammlung für die Vorstandswahl und die Bestellung der Kassenprüfer nach Ablauf der Amtszeit auf Grund von Pandemien oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen nicht möglich oder kann der Vorstand für die neue Legislaturperiode nicht besetzt werden, bleibt der aktuelle Vorstand übergangsweise im Amt. Nach Wegfall der Gründe ist die ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen und die Wahl nachzuholen.

§ 9 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Alle relevanten Versammlungsbeschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Der erweiterte Vorstand kann aus seinem Kreis Kassenprüfer bis zur nächsten Delegiertenversammlung neu bestellen oder abberufen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 nach BGB sein.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Vereinsunterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres.
- (3) Zu den Delegiertenversammlungen ist von den Kassenprüfern ein Prüfbericht vorzutragen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Meerane, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz und Internet

- (1)** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2)** Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (3)** Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4)** Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5)** Der Verein ist nicht für die Speicherung und Verarbeitung von Daten seiner Mitglieder oder Mitarbeiter auf vereinsexternen Quellen, wie Kreis- oder Landesverbände oder ähnlich, verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. des schriftlichen Umlaufverfahrens vom Februar 2021 und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.